

Außerdem ist das Fürstliche Ministerium, Abtheilung für das Innere, befugt, unter besonderen Umständen im Einverständnis mit dem Königl. General-Kommando Befreiung von der Vorsführung eintreten zu lassen. In einzelnen dringenden Fällen ist auch der Landrath hierzu ermächtigt.

In den unter c—e aufgeführten Fällen ist eine vom Gemeindevorstande ausgefertigte Bescheinigung vorzulegen.

Von der Verpflichtung zur Vorsführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

- 1) Mitglieder der regierenden deutschen Familien,
- 2) die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
- 3) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;
- 4) Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

Größere Privatgestüte sind möglichst an Ort und Stelle zu mustern.

§ 5.

Die Gemeindevorstände, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter, haben sich zu dem Vormusterungstermine einzufinden und der Kommission ein mit fortlaufenden Nummern versehenes Verzeichniß der in ihrem Bezirk vorhandenen Pferde vorzulegen, welches deren Alter, Geschlecht, Farben und Abzeichen, sowie den Namen des Besitzers angiebt. Sie sind verpflichtet, für die Bestellung der zum Rangiren und Vorsführen der Pferde erforderlichen Mannschaften und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorsführen nach der Reihenfolge des Verzeichnisses stattfindet.

§ 6.

Die vorgesführten Pferde sind ortschafstweise durch die Vormusterungskommission zu prüfen und in kriegsbrauchbare und kriegsunbrauchbare zu unterscheiden.

Die kriegsbrauchbaren Pferde sind als Reitpferde, Stangenpferde und Vorderpferde zu sondern.

Bei verschiedener Ansicht über die kriegsbrauchbarkeit sowie die Art der Verwendung der Pferde entscheidet das militärische Mitglied.

§ 7.

Ueber das Ergebnis der Vormusterung innerhalb des Bezirks hat die Kommission eine Uebersicht nach dem anliegenden Schema A. 1 in doppelter Aus-